



A-Post
Stadtrat Rorschach
Hauptstrasse 29
9400 Rorschach

17. August 2015

Geschäft Nr. 15-5812

Gemeinde Rorschach: Genehmigung von Gemeindeerlasse

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Ausschlussgebiet sexgewerblicher Betriebe und Dienstleistungen**
- **Änderung Baureglement: Art. 15ter Ausschlussgebiet sexgewerblicher Betriebe und Dienstleistungen**

Fällt die Zuweisung eines Gebietes zu einer Zone nur für bestimmte Nutzungen in Betracht, kann die politische Gemeinde im Zonenplan für das betreffende Gebiet die zulässigen Nutzungen im Rahmen des Zonenzwecks festlegen (Art. 28octies BauG).

Mit dem vorliegenden Teilzonenplan wird in Anwendung von Art. 28octies BauG ein innerstädtisches Gebiet bezeichnet, in welchem sexgewerbliche Betriebe nicht zulässig sind. Die Überlagerung der Grundnutzungszone wird in Art. 15ter des Baureglementes spezifiziert. Gemäss Planungsbericht sollen das dicht bebaute Stadtzentrum und die anliegenden Quartiere vor ideellen Immissionen durch Erotikbetriebe geschützt und damit die Wohnqualität in diesen Quartieren sichergestellt und gefördert werden.

Der Teilzonenplan sowie die Ergänzung des Baureglementes wurden vom Stadtrat am 10. März 2015 erlassen. Die öffentliche Auflage fand vom 18. März bis 16. April 2015 statt. Es gingen keine Einsprachen ein. Das fakultative Referendum wurde vom 21. Mai bis 30. Juni 2015 durchgeführt. Es wurde nicht ergriffen.

Die Erlasse sind nicht vorgeprüft worden. Die Umgrenzung der Planungszone ist indes nachvollziehbar und zweckmässig. Weder in der Planlegende noch im Baureglement ist jedoch erkennbar, dass es sich um eine Präzisierung des Zonenzwecks in Anwendung von Art. 28octies Baugesetz handelt. Dies ist zu ergänzen. Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Die Planlegende sowie die Änderung des Baureglementes wird ergänzt mit „ in Anwendung Art. 28octies BauG.“
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)